

Sportverein 1890 Kassel - Nordshausen e. V.
Fußball•Radsport•Tischtennis•Frauengymnastik•Tennis•Jedermannsport



JUGENDORDNUNG

Hinweis: Aus sprachlichen Gründen (Lesbarkeit, Ästhetik) wird im Text nur die männliche Form angewendet. Nichtsdestoweniger beziehen sich alle Angaben grundsätzlich auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 1

Grundsätze und Mitgliedschaft

1. Die Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 18 der Vereinssatzung des SV 1890 Kassel-Nordshausen e.V., sie ist jedoch nicht Bestandteil der Satzung. Sie ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Vereins.
2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.
3. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Sportvereins bis zum Alter von 17 Jahren sowie alle innerhalb des Kinder- und Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendgruppen.

§ 2

Ziele, Aufgaben, Zuständigkeit

1. Die Jugendabteilung des SV 1890 Kassel-Nordshausen e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und die nationale und internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.
2. Zu den Aufgaben der Jugendabteilung gehören insbesondere
 - Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 - Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
 - Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder und Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
 - Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen,
 - Zusammenarbeit mit allen Kinder- und Jugendorganisationen insbesondere innerhalb des Stadtteils,
 - Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, nationalen und internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen u.a. in Abstimmung mit den Betreuern der Jugendgruppen in den Abteilungen.
3. Unbeschadet der in den Ziffern 1 und 2 festgelegten Kompetenzen der Jugendabteilung sind die einzelnen Abteilungen für die sportlichen Aktivitäten wie Training, Trainer, Spielbetrieb, Wettkämpfe und Ähnliches verantwortlich. In jeder Abteilung ist für die Kinder und Jugendlichen ein Jugendabteilungsleiter zu bestimmen, der mit dem Vereinsjugendleiter eng zusammen arbeitet. Er ist dem Jugendvorstand zu benennen.

§ 3

Organe der Vereinsjugend

Organe der Vereinsjugend sind

- die Jugendversammlung,
- der Jugendvorstand.

1. Die **Jugendversammlung** ist das oberste Organ der Jugendabteilung.

1.1 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen und Eltern der Kinder ab 10 Jahren. Die Eltern stimmen mit einer Stimme je Kind. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Übungsleiter, Trainer und alle gewählten und berufenen Mitarbeiter.

1.2 Die Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vereinsjugendleiter mindestens 7 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Jugendversammlung ist in der ferienfreien Zeit - in der Regel 1 bis 3 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung - einzuberufen.

1.3 Die Jugendversammlung ist durch die vorher festgestellte Anwesenheitsliste beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Vorschlägen zu Änderungen der Jugendordnung, die vorher angekündigt werden müssen, ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

1.4 Die **Aufgaben** der Jugendversammlung sind insbesondere

- Wahl des Jugendleiters (der von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt werden muss),
- Wahl des Jugendvorstandes.
Die Wahlen erfolgen für die Dauer von 2 Jahren; es kann offen abgestimmt werden.
- Entgegennahme der Berichte des Jugendleiters und des Jugendvorstandes,
- Entgegennahme des Kassenberichtes,
- Entlastung des Jugendvorstandes und des Kassierers,
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- Festlegung von Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

2. Der **Jugendvorstand** setzt sich zusammen aus

- dem Vereinsjugendleiter,
- dem Jugendkassierer
- und bis zu vier weiteren Mitarbeitern (einer davon in der Funktion des Schriftführers).

2.1 Den Vorsitz des Jugendvorstandes führt der Vereinsjugendleiter.

2.2 Der Jugendvorstand tagt mindestens viermal im Jahr.

2.2 Die **Aufgaben** des Jugendvorstandes sind insbesondere

- Führen der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung der Sitzungen,
- Erarbeitung von Konzepten und Vorlagen für die Jugendversammlung,
- Führen und Verwalten der Jugendkasse,
- Vertreten der Vereinsjugend nach innen und nach außen,
- Aufstellen des jährlichen Haushaltsplanes,
- Zusammenarbeit mit den Betreuern der Jugendgruppen in den Abteilungen.

§ 4

Jugendkasse

1. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
2. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr zufließenden Mitteln.
3. Die Jugendkasse ist jährlich einmal von den in der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

1. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen vorhanden sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.
2. Die Mitglieder der Vereinsjugend haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 6

Gültigkeit, Änderung und Inkrafttreten der Jugendordnung

1. Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen der Jugendordnung.
2. Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins vom in Kraft.